

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 150/12 B

L 1 R 721/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 512/09 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2012
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.3.2012, zugestellt am 22.3.2012, mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 11.4.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch bei dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen und begründen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 13.4.2012 besonders hingewiesen worden. Die Frist für die Einlegung einer formgerechten Beschwerde ist am 23.4.2012 abgelaufen. Sie wird durch das Schreiben des Klägers vom 11.4.2012 nicht gewahrt.
- 3 Das nicht formgerecht eingelegte Rechtsmittel ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

